



Anlass	Präsidiumssitzung
Termin / Dauer	29.06.2023 / 18:00 Uhr
Teilnehmer	Siehe Teilnehmerliste
Erstellt	Tobias Leuwer 08.07.2023
Geprüft/Freigabe	Michael Klein 11.07.23/ Frank Hachemer 13.07.23

Nr.	Thema /Aktion	Art	Verant- wortlich	Bis Termin	Status
1.	Begrüßung: Der Präsident begrüßt alle Teilnehmer. Der Präsident gratuliert allen zu Ihren vergangenen Geburtstagen.	I			
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit: Die Einladung erfolgte fristgerecht zum, 05.06.2023. Es wird Beschlussfähigkeit festgestellt.	B			
3.	Genehmigung des Protokolls: Das Protokoll der letzten Präsidiumssitzung vom 27.04.2023 wurde genehmigt.	B			
4.	Mitteilungen des Präsidenten, der Vizepräsidenten Bericht der Regionalvertreter und der Vertreter der Gremien Präsident: <ul style="list-style-type: none">Am 19.06.2023 fand ein Gespräch mit dem Innenminister und der Staatssekretärin gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und Jörg Teusch statt. Hierbei betonte der Minister, dass die Feuerschutzsteuer eine Landessteuer sei, was allerdings falsch ist, da es sich hierbei um eine Bundessteuer handelt. Der Minister ist der Auffassung, dass er mit diesem Geld arbeiten kann, wie er es für Richtig hält. Seiner Meinung nach ist die Verwendung für Gehälter der Beschäftigten der Akademie und der ADD aus Mitteln der Feuerschutzsteuer rechtens, da es sich hierbei auch um Ausgaben für die Feuerwehren handelt. Der Präsident betont, dass dies juristisch nicht anfechtbar sei aber den Ursprungsgedanken der Feuerschutzsteuer, die Verwendung der Mittel für die Feuerwehren vor Ort, verfehle. Er bittet die teilnehmenden Präsidiumsmitglieder um Stellung, wie der Verband sich zur Aussage des Ministers positionieren soll. Marco Knöppel vertritt die Auffassung, dass der LFV die bisherigen Forderungen der Mittelverwendung aufrecht erhalten soll und dass die Bediensteten aus dem allgemeinen Landeshaushalt bezahlt werden sollen. Diese Meinung teilt auch Peter Gerhards und weist darauf hin, dass man sich nicht einschüchtern lassen soll. Meik Maxeiner sieht die Situation zwiegespalten, da der	I			

Nr.	Thema /Aktion	Art	Verant- wortlich	Bis Termin	Status
	<p>eingestellt. Dem Vorschlag über die Begleitung des Prozesses seitens des LFV wird im Präsidium einstimmig zugestimmt.</p> <p>Für die neue Landesbehörde sind bis Ende 2030 insgesamt 144 neue Stellen vorgesehen. Die Personalzahl soll bis 2027/2028 auf 212 und bis zum Endausbau 2030 auf insgesamt 291 Stellen aufgestockt werden. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um ausschließlich feuerwehrtechnische Bedienstete. Als Start der neuen Landesbehörde ist das Jahr 2025 vorgesehen. Allerdings ist die Einrichtung bis zur neuen Novellierung des LBK in voraussichtlich 2026 nur vorläufig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim DFV ist in diesem Jahr ein Vizepräsident zu wählen. Das Präsidium beschließt einstimmig, den bisherigen Vizepräsidenten Hermann Schreck zur Wiederwahl vorzuschlagen. <p>Anschließend forderte der Präsident zur Aussprache auf, worauf es jedoch keine Wortmeldungen gab.</p> <p>Berichte der Vizepräsidenten:</p> <p>Vizepräsident Peter Gerhards berichtet über durchgeführte Ehrungsveranstaltung in Manderscheid. Hier gab es positive Rückmeldungen. Er stellt die Frage, ob der aktuelle Rahmen mit einer jährlichen Veranstaltung noch Sinn macht. Seitens des KFV Bernkastel-Wittlich wurden 15 Förderschilder beantragt, allerdings kamen nur zwölf zur Veranstaltung. Einige Firmen wollen die Form der Außenwirkung nicht haben. Er schlägt vor, den Turnus der Veranstaltung auf alle zwei (beschlossen) bis drei Jahre abzuändern.</p> <p>Der Präsident schlägt vor, den Turnus zu erweitern und die Verleihung in den einzelnen Regionen vorzunehmen. Da es keine abschließende Einigung gibt, schlägt Peter Gerhards vor, dass sich jeder hierzu Gedanken machen soll und die Entscheidung hierzu vertragen wird.</p> <p>In seinem Bericht Peter Gerhards den TOP 11 vor. Der Namen Leitstellenkonferenz sei irreführend. Besser wäre hier, die Veranstaltung als Basiskonferenz im Leitstellenbereich zu bewerben. Zur Anzahl der gemeldeten Teilnehmer kann er aktuell noch keine Angaben machen, da ihm hierzu keine Rückmeldung vorliegt. Es wird seitens Marco Knöppel angemerkt, dass der Termin in den Ferien ungünstig sei. Der Präsident weist darauf hin, dass ein Termin festgelegt werden musste und es immer Zeiten gibt, die für einen Teil ungünstig sind.</p> <p>Hans-Georg Balthasar berichtet über die Arbeitstagung zum LBK. Diese wurde durch Peter Gerhards und ihn moderiert. Des Weiteren lobt er die Planung und Durchführung des Standes am RLP-Tag in Bad Ems durch Anne Rucker.</p> <p>Marco Knöppel berichtet, dass die Entschädigungsverordnung seitens des Gemeinde- und Städtebundes angemahnt wurde. Es wird gefordert, diese an die kommunale Entschädigungsverordnung zu koppeln.</p>				

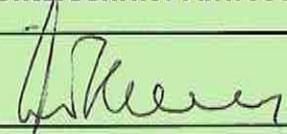
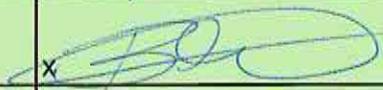
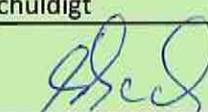
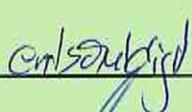
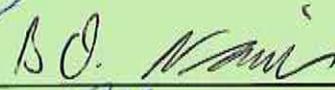
Nr.	Thema /Aktion	Art	Verant- wortlich	Bis Termin	Status
	<p>Holger Hess hat am 150-jährigen Jubiläum der Feuerwehr und am 75-jährigen Jubiläum der Jugendfeuerwehr Bad Sobernheim teilgenommen. Er bemängelt, dass seitens der JF RLP kein Vertreter da war. Dirk Ströder teilt mit, dass an dem Wochenende der Veranstaltung aufgrund des gleichzeitig stattgefundenen RLP-Tages und urlaubsbedingt kein Vertreter verfügbar war.</p> <p>In der Region Trier fand im Juni ein Treffen der Fachbereichsleiter Bambinifeuerwehren zur Planung eines regionalen Erfahrungsaustausches im September statt. Seitens des KfV Trier-Saarburg wurde die Frage an Udo Cornesse herangetragen, wie mit Bambinifeuerwehren umgegangen werden soll, bei denen die Freiwillige Feuerwehr kein Mitglied im Verband ist. Hier gibt es seitens des LFV keine Vorgabe. Es wird auf die Vorgehensweise mit Nichtmitgliedern seitens des LFV verwiesen. Allerdings muss der KfV Trier-Saarburg selbst entscheiden, wie er in dieser Situation verfährt.</p> <p>Berthold Berenz berichtet über die geplante Wahl zum Kassenverwalter bzw. stv. Kassenverwalter. Seine reguläre Amtszeit läuft bis 2025. Seitens des KfV Westerwald wurde mitgeteilt, dass ein Tausch der Positionen aus ihrer Sicht nicht möglich sei, da er nicht wählbar ist und die Position des stv. Kassenverwalter in der Satzung nicht vorgesehen ist. Diese Position wurde einmalig 2019 durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es wird so verfahren, dass der Tausch der Positionen zwischen Berthold Berenz und Tobias Leuwer intern erfolgt, formal jedoch die gewählte(n) Position(en) weiter bis zum regulären Auslaufen der Amtszeit besetzt bleiben.</p> <p>Bernd Dillbahner wurde als Vertreter der Region Koblenz zur Wiederwahl vorgeschlagen. Ein weiterer Vorschlag für die Position wird zurückgezogen.</p>				
5.	<p>Bericht des Verbandes der Werkfeuerwehren und Betrieblichen Brandschutzes: Frank Minor berichtet.</p> <p>Die Fluthilfemedailles wurden teilweise verliehen. Ein großer Teil allerdings bisher noch nicht, da diese über die Kommunen beantragt werden mussten. Um die fehlenden Auszeichnungen nachholen zu können, wurde durch den Werkfeuerwehrverband eine eigene Nadel entwickelt, welche auch schon vorliegt.</p>	I			
6.	<p>Bericht der Jugendfeuerwehr: Landesjugendfeuerwehrwart Dirk Ströder</p> <p>Aktuell findet die fünfte Bildungswoche mit acht Teilnehmern in Berlin statt. Themenschwerpunkte sind Feuerwehr und Kultur.</p> <p>Der Landesentscheid im Bundeswettbewerb ist für den 16.09.2023 terminiert worden.</p> <p>Bei der Delegiertenversammlung am 28.10.2023 sind die Fachbereich Aus- und Fortbildung und Wettbewerbe neu zu besetzen. Für den Bereich Aus- und Fortbildung werden aktuell</p>	I			

Nr.	Thema /Aktion	Art	Verant- wortlich	Bis Termin	Status
	<p>Gespräche mit einem potenziellen Bewerber geführt. Für den Bereich Wettbewerbe wurde intern eine Lösung vorgestellt, welche allerdings nicht zufriedenstellend ist. Hier wird man die Versammlung im Oktober abwarten.</p> <p>Des Weiteren findet aktuell eine Prüfung über die Einstellung einer pädagogischen Fachkraft über eine Förderung des Jugendministerium statt. Hierzu wurde ein entsprechender Antrag gestellt.</p>				
7.	<p>Information aus dem Ministerium / GStB:</p> <p>Es wird auf die Berichte zur Förderung der Verbesserung von bestehen Löschwasserentnahmestellen sowie der gemeinsamen Schreiben mit dem GStB, des Städtetages und des LFV in der Tischmappe verwiesen.</p>	I			
8.	<p>Rückblick Ehrungsveranstaltung</p> <p>Bereits in TOP 4 abgehandelt</p>	I			
9.	<p>Rückblick RLP-Tag</p> <p>Oefje lobt ausdrücklich die perfekte Planung durch Anne Rücker. Sie war jederzeit für jeden ansprechbar. Er dankt außerdem dem ganzen Team für die gute Zusammenarbeit bei der Veranstaltung. Die Positionierung des Zeltes am Ende einer Seitenstraße wurde bemängelt. Dies war allerdings der örtlichen Gegebenheiten auch anders schwer umzusetzen gewesen. Ebenfalls wurde bemängelt, dass die „Blaulichtmeile“ zerstreut war.</p>				
10.	<p>Führungsfachkongress am 07.07. und 08.07.2023</p> <p>Am 07.07.2023 findet die Wehrleitertagung mit anschl. Diskussionsrunde mit Staatssekretärin Steingäß statt.</p> <p>Zum Führungsfachkongress + Digitell Fire Kongress am 08.07.2023 werden zwölf Workshops angeboten. Bisher konnten 20 Firmen für die Ausstellung gewonnen werden. Marco Knöppel empfiehlt hierzu, zu veröffentlichen welche Aussteller vor Ort sein werden. Der Präsident wünscht sich, dass die Mitglieder des Präsidiums die Veranstaltung aktiv bewerben.</p>				
11.	<p>Planung Konferenz Leitstellebereich Trier</p> <p>Erledigt in TOP 4</p>				
12.	<p>Verschiedenes</p> <p>Frank Hachemer berichtet über aktuelle Medienanfragen. Am Sitzungstag hatte er ein Interview mit dem ZDF bezüglich eines internen Papiers der AfD aus 2019, in dem es um die Unterwanderung der Feuerwehren geht. Es wurde die Frage gestellt, wie die Verbände gegenüber der Unterwanderung von rechts eingestellt sind und ob sie politisch neutral seien. Die Antworten wurden gem. der Vereinbarungen im Präsidium</p>				

Nr.	Thema /Aktion	Art	Verant- wortlich	Bis Termin	Status
	gegeben. Meik Maxeiner informiert in diesem Zusammenhang über Presseanfragen des SWR zu Konsequenzen aus der Flut. Hierzu gibt es einen Bogen mit 19 Fragen, welche sehr detailliert gestellt sind.				

Statuswerte: A = Aufgabe, B = Beschluss, E = Erledigt, I = Information, D= Diskussion

Sitzung Präsidium am 29.06.2023 in Koblenz

Name	Vorname	Funktion	Unterschrift / Anwesend	Foto/Film ja/nein
Balthasar	Hans Georg	Vertreter Region Pfalz	x 	JA
Berenz	Berthold	Kassenverwalter	x 	
Cornesse	Udo	Vertreter Region Trier	x 	
Dillbahner	Bernd	Vertreter Region Koblenz	entschuldigt	
Gerhards	Peter	Vizepräsident	x 	
Hachemer	Frank	Präsident	x 	
Hargesheimer	Dirk	Vertreter BKI der kreisfreien Städte	Online	
Klein	Michael	Landesgeschäftsführer	entschuldigt	
Hess	Holger	Vertreter Region Rheinhessen-Nahe	x online	
Knöppel	Marco	Vertreter Wehrleiter	x 	
Krahe	Alexander	Schriefführer	entschuldigt	
Leuwer	Tobias	stellv. Kassenverwalter	x 	
Luipold	Andrè	Vizepräsident	entschuldigt	
Matthes	Michael	Vertreter BKI der Landkreise	x 	
Maxeiner	Meik	Verteter Berufsfeuerwehr	x 	
Minor	Frank	Vizepräsident	x 	
Naunheim	Bernd Oefje	Vizepräsident	x 	
Ströder	Dirk	Landesjugendfeuerwehrwart	x 	JA



SITZUNG

Gremium: **Präsidium**

Termin: **Donnerstag, 29.06.2023**

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung des letzten Protokolls
- TOP 4 Mitteilungen des Präsidenten, der Vizepräsidenten,
der Abteilungen und Gremien
- TOP 5 Bericht aus dem Verband der Werkfeuerwehren und betrieblicher Brandschutz
- TOP 6 Bericht aus der Jugendfeuerwehr
- TOP 7 Informationen aus dem Ministerium des Innern und für Sport / GStB etc.
- TOP 8 Rückblick Ehrungsveranstaltung
- TOP 9 Rückblick Rheinland-Pfalz-Tag
- TOP 10 Führungsfachkongress 07.+08.07.2023
- TOP 11 Planungsstand Konferenz
Leitstellenbereich Trier
- TOP 12 Verschiedenes



Präsidiumssitzung am 29.06.2023 Terminliste

(nach der letzten Präsidiumssitzung ab 28.04.2023)

Präsident

Frank Hachemer

28.04.2023	3. Fluthilfekonferenz
04.05.2023	Finanzausschuss Unfallkasse
05.05.2023	Landesinnungsversammlung Schornsteinfeger
13.-14.05.2023	Nationaler Kongress des Luxemburgischen LFV
19.05.2023	Beisetzung Hans-Jörg Degen
21.05.2023	125-jähriges Bestehen Löschzug Niederbieber-Segendorf
25.06.2023	Parlamentarischer Abend FRC
30.05.2023	Frühjahresempfang CDU Koblenz mit Friedrich Merz
02.06.2023	Delegiertenversammlung KFV Kusel
07.06.2023	Ehrungsveranstaltung „Partner der Feuerwehr“
16.06.2023	150 Jahre LFV Schleswig-Holstein
19.06.2023	Gespräch mit Innenminister und Staatssekretärin
23.06.2023	Dienstbesprechung BKI
27.06.2023	Videokonferenz mit MDI und Herrn Schäfer
29.06.2023	Verabschiedung THW-Präsident Gerd Friedsam

Vizepräsidenten

Peter Gerhards

29.04.2023	Verbandsversammlung LFV Hessen
01.05.2023	Gründung Bambini-Feuerwehr Irmenach-Beuren
05.05.2023	Vorstandssitzung Feuerwehrmuseum Hermeskeil
10.05.2023	DFV-Beirat Hilfe für Helfer in Fulda
19.05.2023	Beisetzung Hans-Jörg Degen
26.05.2023	Seminar der UK-RLP für Bambini-Betreuer in Wittlich
04.06.2023	Gründung Bambini-Feuerwehr ARB 1 VG Bernkastel-Kues
07.06.2023	Ehrungsveranstaltung „Partner der Feuerwehr“
09.-10.06.2023	Präsidialrat DFV
16.06.2023	150 Jahre LFV Schleswig-Holstein

Andrè Luipold

01.05.2023	Gründung Bambini-Feuerwehr Ruppertsweiler
06.05.2023	Kameradschaftsabend mit Ehrung FF Budenthal
10.06.2023	Gründung Bambini-Feuerwehr Gau-Bischofsheim
13.06.2023	Kreisempfang Landkreis Südliche Weinstraße
13.06.2023	Sitzung Region Koblenz (virtuell)
24.06.2023	Gründung Feuerwehr Eulenbis
24.06.2023	Einweihung neues FW-Gebäude Feuerwehr Rieschweiler-Mühlbach

Bernd Oefje Naunheim

22.-26.05.2023	15. Tagung Fachausschuss Leitstellen und Digitalisierung
16.-18.06.2023	Rheinland-Pfalz-Tag in Bad Ems

Frank Minor

08.05.2023	Hessische Werkfeuerwehr
09.05.2023	Saarländische Werkfeuerwehr
07.06.2023	Sitzung Hauptausschuss VWB
12.06.2023	Treffen Vorstand VWB Novellierung LBKF
16.-17.06.2023	Rheinland-Pfalz-Tag in Bad Ems
20.06.2023	Termin mit MDI und ADD
23.06.2023	Dienstbesprechung BKI

gen, der die Verfügungsgewalt über ein Grundstück hat, an seine Verkehrssicherungspflicht erinnern und auf diese Weise dazu beitragen, dass er die erforderlichen Schutzmaßnahmen im eigenen Interesse durchführt.

§ 24a Abs. 4 AEG berechtigt Eisenbahninfrastrukturunternehmen bei Gefahr im Verzug zur unverzüglichen Gefahrenbeseitigung (**Ersatzvornahmerecht bei Gefahr im Verzug**). Nach der Gesetzesbegründung (a.a.O.) liegt Gefahr im Verzug vor, wenn das Eisenbahninfrastrukturunternehmen davon ausgehen muss, dass eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit des Schienenverkehrs besteht. Soweit der Verantwortliche bereit ist, die Gefahr selbst ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen, überlässt ihm das Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen. Ist der Verantwortliche nicht erreichbar oder verweigert er seine Zustimmung, nimmt das Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Beseitigung unverzüglich vor. Als Eigentumseingriff sind die Maßnahmen schonend und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchzuführen. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat das mildeste geeignete Mittel zu wählen (vgl. BT-Drs. 19/27671, S. 30).

Die Beseitigung der von umsturzgefährdeten Bäumen ausgehenden Gefahr erfolgt entsprechend der allgemeinen zivilrechtlichen Ansprüche nach §§ 677, 683 BGB auf Kosten des Eigentümers oder Besitzers. Aus diesem Grund besteht kein Ersatzanspruch hinsichtlich der entgangenen Zuwachsleistung beseitigter Bäume. Die eingeschlagenen Bäume sind dem Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks zu belassen. Ersatzansprüche des Eigentümers oder Besitzers bestehen nur für Beschädigungen von Eigentum, die durch eine unsachgemäße Durchführung einer notwendigen Maßnahme entstanden sind.

Änderung des Waldbegriffs

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich vom 09.06.2021 ist in § 2 Abs. 2 BWaldG der Waldbegriff geändert worden. Mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen auf Schienenwegen und – nach näheren Kriterien bestimmt – beidseits der Schienenwege sind kein Wald im Sinne des Gesetzes. Damit finden u.a. die Regelungen zur Erhaltung des Waldes (Notwendigkeit einer forstrechtlichen Genehmigung) keine Anwendung. Die Bundesregierung (BT-Drs. 19/27671, S. 44 f.) stellt auf die Prüfungsbitte des Bundesrates fest, dass der geänderte Waldbegriff im BWaldG für den landesrechtlichen Waldbegriff und die landesrechtlichen Bestimmungen, die diesen oder den bundesrechtlichen Waldbegriff in Bezug nehmen, maßgeblich ist.



Dr. Stefan Schaefer,
Referent im Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Waldbrandbekämpfung: Neue Förderung

Die Schäden durch Waldbrände in Deutschland erreichten im Jahr 2022 ein Rekordniveau. Angesichts der Dynamik des Klimawandels mit langanhaltenden Dürre- und Hitzeperioden muss für die Zukunft auch in Rheinland-Pfalz mit einem steigenden Waldbrandrisiko gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität den Entwurf einer Verwaltungsvorschrift „Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbrandbekämpfung“ vorgelegt.

Fördergegenstand sind die Verbesserung von bestehenden Löschwasserentnahmestellen im Wald sowie ihre Neuanlage. Diese können oberirdisch (z.B. Feuerlöschteiche) oder unterirdisch (z.B. Zisternen) angelegt sein. Zuwendungsempfänger sind kommunale und private Waldeigentümer sowie Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG und nach KomZG. Die Höhe der Förderung beträgt 80% der nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben, maximal 30.000 Euro je Löschwasserentnahmestelle. Die Bagatellgrenze liegt bei einer Zuwendungshöhe von 2.500 Euro je Antrag.



Adobe Stock_399242737

Das Waldbrandrisiko des betreffenden Waldgebiets, in dem die Maßnahme erfolgt, muss gemäß dem Waldschutzplan als mittel bis hoch eingeschätzt sein. Für die Notwendigkeit einer Neuanlage und deren Standort ist eine Einwilligungserklärung des Trägers der örtlich zuständigen Feuerwehr und der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde von Nöten. Zuwendungsvoraussetzungen sind ferner u.a. die Anbindung an einen Lkw-fähigen Weg, die Möglichkeit des Pendelverkehrs der Löschfahrzeuge sowie die behördliche Genehmigung als Eingriff in Natur und Landschaft.

Die Förderung kann im Rahmen der GAK (60% Bund, 40% Land) abgewickelt werden. Sie wird von der beihilferechtlichen Genehmigung der Maßnahmengruppe 5 F des GAK-Rahmenplans („Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“) erfasst. Die Ausreichung der Fördermittel unterfällt in diesem Fall nicht der De-minimis-Beihilferegelung.

Der Start des Förderprogramms ist für das zweite Quartal 2023 beabsichtigt.



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Präsident	VP	Geschäftsführer	Schnittführer	Kassenverwalter
Trier FB	Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.			JF JFP
WW	10. Mai 2023			
Kopie an	Kommunales Amt			Ablage In
				AFD

An die:

Kreisverwaltungen

(mit der Bitte um Vervielfältigung und Weiterleitung an die Kommunalen Aufgabenträger im eigenen Zuständigkeitsbereich)

und

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landesfeuerwehrverband
Lindenallee 41 – 43
56077 Koblenz

Feuerwehr- und Katastrophenschutz-
akademie Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41 – 43
56077 Koblenz

DER PRÄSIDENT

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-225 / 226
Telefax 0651 9494-210
thomas.linnertz@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Aktenzeichen : 24 05

Trier, 25 April 2023



**Zuwendungen des Landes für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den
Katastrophenschutz;**

Neuregelung des Beratungsangebots der ADD;

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die bedarfsgerechte Ausstattung der Feuerwehreinheiten gemäß der Anlage 2 der Feuerwehrverordnung (FwVO) steht die ADD den Aufgabenträgern beratend zur Seite. Es ist mir ein Anliegen, diesem Auftrag auch in Zukunft weiterhin gerecht zu werden. Jedoch ist es aufgrund der mitunter sehr komplexen Zusammenhänge, auch bedingt durch etwaige ortsspezifische Besonderheiten, im Sinne einer bedarfs- und zielorientierten Beratung, unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten der vorhandenen Haushaltsmittel geboten, die Beratung effizienter zu gestalten.

Aus diesem Grund werden Beratungsgespräche künftig nur noch auf der Basis eines zuvor erstellten Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplans durchgeführt. Dieser ist zur Darstellung der Gesamtstruktur der Feuerwehren der jeweiligen Aufgabenträger unerlässlich. Zudem muss die Bedarfsplanung eine Priorisierung der vorgesehenen Maßnahmen (Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrhäuser, Personalplanung, etc.) enthalten. Die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes ist für die Aufgabenträger, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, durch die Rahmenbedarfsvorgabe der FwVO grundsätzlich möglich. Dabei muss die Bedarfsplanung jedoch auch mit dem jeweiligen Landkreis abgestimmt und verzahnt sein, so dass darin jeweils die örtlichen und überörtlichen Aspekte entsprechend Berücksichtigung finden.

Ohne die Vorlage eines entsprechenden Konzeptes können künftig keine Beratungsgespräche mehr angeboten werden.

Für Ihre diesbezüglichen Verständnis bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Linnertz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz
Landes **FEUERWEHR** verband

Telefon: 06131/2398-0
www.gstb-rlp.de
info@gstbrp.de
Az.: 122-00 0860770/AS/nm

Telefon: 06131/28644-0
www.staedtetag-rlp.de
info@staedtetag-rlp.de
Az.: 710-00-00

Telefon: 0261-974340
www.lfv-rlp.de
post@lfv-rlp.de

Mainz, den 17.05.2023

Ministerium des Innern
und für Sport
Frau Staatssekretärin
Nicole Steingaß
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Vorab per Mail

Zuwendungen des Landes für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz;
Neuregelung des Beratungsangebots der ADD;
Schreiben der ADD vom 25.04.2023, Az.: 24 05

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Steingaß,

die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat mit Schreiben vom 25.04.2023 (Anlage) die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte über die Neuregelung des Beratungsangebots der ADD informiert.

Die ADD führt mit Schreiben vom 25.04.2023 aus, dass „Beratungsgespräche künftig nur noch auf der Basis eines zuvor erstellten Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplans durchgeführt werden. Dieser ist zur Darstellung der Gesamtstruktur der Feuerwehren der jeweiligen Aufgabenträger unerlässlich. Zudem muss die Bedarfsplanung eine Priorisierung der vorgesehenen Maßnahmen (Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrhäuser, Personalplanung, etc.) enthalten. Die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes ist für die Aufgabenträger, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, durch die Rahmenbedarfsvorgabe der Feuerwehrverordnung grundsätzlich möglich. Dabei muss die Bedarfsplanung jedoch auch mit dem jeweiligen Landkreis abgestimmt und verzahnt sein, so dass darin jeweils die örtlichen und überörtlichen Aspekte entsprechend Berücksichtigung finden.“

Mit der Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 21.12.2020 (GVBl. Seite 747) wurde eine Neuregelung zur Feuerwehrbedarfsplanung aufgenommen. Die kommunale Aufgabenträger können gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 LBKG einen

.../ 2

Bedarfsplan für die Feuerwehr und den Katastrophenschutz erstellen. Die Gemeinden haben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 LBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Mit der Novellierung des LBKG im Jahr 2020 wurde ergänzt, dass die Gemeinden dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen können. Grundsätzlich gibt es durch die Feuerwehrverordnung schon eine Grund-Bedarfsplanung. Der Feuerwehr-Bedarfsplan geht allerdings weiter: Neben Fahrzeugen (einschließlich Ersatzbeschaffung) und Gebäuden kann auch Personal und Ausbildung einbezogen werden. Die interkommunale Zusammenarbeit muss hierbei berücksichtigt werden.

Die Feuerwehrbedarfsplanung ist grundsätzlich das geeignete Instrument, um mittel- und langfristig die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren bei knapper werdenden Ressourcen (personell und finanziell) sicherzustellen. Die Feuerwehrbedarfsplanung kann den Gemeinden Rechtssicherheit zur Sicherstellung des flächendeckenden Brandschutzes auf Jahre geben, insbesondere unter dem Aspekt der Einhaltung der Einsatzgrundzeit.

Es bleibt allerdings festzuhalten, dass es sich bei der getroffenen gesetzlichen Regelung um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden handelt. Durch die Formulierung als "Kann-Vorschrift" räumt das Gesetz den Gemeinden ausdrücklich ein Ermessen bei der Aufstellung der Feuerwehrbedarfsplanung ein. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die im Vorfeld zur LBKG-Novelle angedachte gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfsplanung konnexitätsrelevant ist. Die damit verbundenen Kostenfolgen hätten mittels Mehrbelastungsausgleichs des Landes ausgeglichen werden können.

In der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/13196 vom 29.09.2020) wird zu § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Feuerwehrbedarfsplan) ausgeführt:

„Da nicht auszuschließen ist, dass eine verpflichtende Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplans wegen der Beteiligung externer Dienstleister insbesondere bei größeren Gemeinden mit komplexer Infrastruktur zu erheblichen Mehrkosten führen und damit konnexitätsrelevant sein kann, wurde der Anregung des Gemeinde- und Städtebundes entsprochen und die Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplans in das Ermessen der Gemeinde gestellt.“

Die Erstellung eines Bedarfsplans steht folglich im Ermessen (nicht zwingend), da Mehrkosten durch die Einbindung von Beratungsunternehmen entstehen können (Konnexitätsprinzip).

Mit der Änderung der Beratungspraxis der ADD soll die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans durch die kommunalen Aufgabenträger nun u. E. faktisch umgesetzt und mithin in den Rang einer verpflichteten Regelung gehoben werden. Hierdurch wird eine Konnexitätsrelevanz ausgelöst. Zugleich widerspricht die Neuregelung der Beratungspraxis der ADD der Regelung des § 6 Nr. 5 LBKG.

Gemäß § 6 Nr. 5 LBKG hat das Land zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 LBKG) die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und, soweit es dies für zweckmäßig hält, bei der Beschaffung von Ausrüstung zu unterstützen.

In der Kommentierung zum Brand- und Katastrophenschutzrecht von Eisinger/Gräff/Plattner wird zu § 6 Nr. 5 (Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger) ausgeführt:

„Den Gemeinden und Landkreisen kann nicht in allen Fällen zugemutet werden, den neusten Stand der Entwicklung zu kennen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sie sich überwiegend ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger und Helferinnen und Helfer anderer Hilfsorganisationen bedienen, die sich schon aus Zeitgründen nicht so intensiv mit der aktuellen Entwicklung in den Bereichen Technik, Normung (z. B. EU-Normen), Einsatztaktik, Recht (z. B. Auswirkungen des Rechts der EU auf die Gefahrenabwehr) usw. vertraut machen können wie Hauptamtliche und deshalb eine fachliche Unterstützung benötigen. Aus diesem Grund ist das Land nach § 6 Nr. 5 LBKG verpflichtet, die Kommunen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt nicht nur im Rahmen von Zuwendungen, sondern auch durch eine rechtliche und die Grundlagen der Einsatztaktik und Technik betreffende fachliche Unterstützung und Beratung.“

§ 6 Nr. 5 LBKG regelt ausdrücklich, dass das Land verpflichtet ist, die Gemeinden und Landkreise zu beraten und zu unterstützen. Die Ankündigung der ADD mit Schreiben vom 25.04.2023, die kommunalen Aufgabenträger nur noch bei Vorliegen einer Feuerwehrbedarfsplanung beraten zu wollen, stellt eine nicht zulässige Einschränkung des Beratungsangebots dar. § 6 Nr. 5 LBKG normiert, dass das Land die Gemeinden und Landkreise zu beraten "hat", und dies ohne Einschränkung. Wenn die ADD ihr Beratungsangebot nun verpflichtend an das Vorliegen eines Feuerwehrbedarfsplans knüpfen will, ist die Erfüllung der Planung konnexitätsrelevant.

Wir wären Ihnen, sehr geehrte Frau Staatssekretärin Steingaß, dankbar, wenn Sie sich der vorliegenden Thematik annehmen könnten. Gerne sind wir bereit, die Angelegenheit in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern.

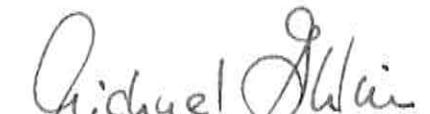
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl-Heinz Frieden
Geschäftsf. Vorstandsmitglied



Lisa Diener
Geschäftsf. Direktorin



Michael Klein
Geschäftsführer

Anlage

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dr. Karl-Heinz Frieden



GStB
Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund RLP Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

Ministerium des Innern
und für Sport
Herrn Abteilungsleiter
Eric Schaefer
Abt. 5
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Datum
24.05.2023
Seite 1 / 4

Anpassung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon +49 0 61 31 23 98 -0
Telefax +49 0 61 31 23 98 139

Sehr geehrter Herr Schaefer,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 08.05.2023, mit der Sie uns über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen der Ehrenämter im kommunalen Bereich (Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter – KomAEVO) informierten.

Rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres soll die Aufwandsentschädigung in der KomAEVO in einem ersten Schritt um sechs Prozent steigen. Ab Januar kommenden Jahres wird sie um weitere sechs Prozent erhöht.

Wie Sie zutreffend ausführen, war es bis zum Jahr 2015 üblich, dass im Zuge der Anpassung der Aufwandsentschädigungen in der KomAEVO auch die Sätze der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) entsprechend angehoben werden. Um den aktuellen Entwicklungen und Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wird unserseits eine Anpassung der Entschädigungssätze in der FwEVO ausdrücklich begrüßt.

In den gemeindlichen Feuerwehren werden die Einsätze und Aufgaben immer komplexer und sind einem ständigen Wandel unterzogen. In Folge des Klimawandels haben die Einsätze der Feuerwehren im Zusammenhang mit Starkregenereignissen, Unwetter und Stürmen und damit einhergehenden Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung zugenommen. Die Bedeutung der Feuerwehren bei der Schadensbekämpfung nach Naturereignissen, wie zuletzt die Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz im Juli 2021, zeigt, dass die Notwendigkeit, flächendeckend Feuerwehren mit einer hohen Anzahl Feuer-

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dr. Karl-Heinz Frieden

info@gstbrp.de
www.gstb-rlp.de



24.05.2023

Seite 2 / 4

wehrangehöriger verfügbar zu haben, wächst. Nur mit einer flächendeckenden Feuerwehrstruktur lassen sich großflächige Einsätze – auch über mehrere Tage hinweg – erfolgreich bewältigen. Es ist sachgerecht, dass der bedeutend höhere Aufwand und der hohe Einsatz der Feuerwehren, sowie das ehrenamtliche Engagement angemessen honoriert werden.

Aus unserer Sicht sollte, wie in der Vergangenheit üblich, eine gleiche Anpassung der Entschädigungssätze der KomAEVO und der FwEVO vorgenommen werden. Wenn die Entschädigungssätze in der KomAEVO und in der FwEVO entsprechend angepasst werden, kann eine Ungleichbehandlung von kommunalen Funktionsträgern vermieden werden. Rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres sollte die Aufwandsentschädigung in der FwEVO wie die angekündigten Anpassungen der KomAEVO in einem ersten Schritt um sechs Prozent steigen. Ab Januar kommenden Jahres sollte sie um weitere sechs Prozent erhöht werden.

Neben einer allgemeinen Erhöhung der Entschädigungssätze in der FwEVO haben sich die Mitglieder des Arbeitskreises Feuerwehr des GStB in der Sitzung vom 23.05.2023 dafür ausgesprochen, dass darüber hinaus die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Wehrführer, Jugendfeuerwehrwarte und der Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr sowie der ehrenamtlichen Gerätewarte zusätzlich angehoben werden. Die vorgenannten Funktionsträger erhalten nach unserem Dafürhalten, im Vergleich zu den sonst im Geltungsbereich der FwEVO genannten Funktionsträgern, einen insgesamt zu geringen Entschädigungssatz bzw. einen zu geringen Rahmensatz.

Folgende Anpassungen in der FwEVO werden von den Mitgliedern des AK Feuerwehr des GStB vorgeschlagen:

1. Erhöhung der Entschädigungssätze

Die Sätze der Aufwandsentschädigungen sind um 12 % anzuheben. Rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres sind die Aufwandsentschädigungen in der FwEVO in einem ersten Schritt um sechs Prozent zu erhöhen. Ab Januar kommenden Jahres sollten sie um weitere sechs Prozent steigen.

2. Kaufmännisches Runden der Entschädigungssätze

Die Sätze der Aufwandsentschädigungen sollten kaufmännisch gerundet werden, so dass die derzeit bestehende Kommaschreibweise der Entschädigungssätze entfällt.



3. Ehrenamtliche Wehrleiter in verbandsfreien Gemeinden, § 10 Abs. 1 FwEVO

In § 10 Abs. 1 FwEVO regelt die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wehrleiter in großen kreisangehörigen Städten, in verbandsfreien Gemeinden und in Verbandsgemeinden mit unterschiedlichen Rahmensätzen. Der Rahmensatz der ehrenamtlichen Wehrleiter in verbandsfreien Gemeinden ist nach unserem Dafürhalten im Vergleich zu den ehrenamtlichen Wehrleitern in Verbandsgemeinden relativ niedrig und sollte adäquat angehoben werden. Grundsätzlich geben die Rahmensätze dem Stadt- bzw. (Verbands-)Gemeinderat, der nach § 25 Gemeindeordnung i.V.m. § 2 FwEVO die Aufwandsentschädigung durch die Hauptsatzung zu regeln hat, einen angemessenen Gestaltungsspielraum, um den örtlichen Gegebenheiten und der konkreten Belastung der Amtsinhaber in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde Rechnung zu tragen.

4. Ehrenamtliche Wehrführer, § 10 Abs. 2 FwEVO

Auf die ehrenamtlichen Wehrführer sind in den letzten Jahren erhebliche erweiterte Aufgaben zugekommen, die zu einem erhöhten Aufwand und zu einer höheren zeitlichen Belastung geführt haben. Auch die Anforderungen an die Ausbildung der örtlichen Wehrführer ist beträchtlich. Deshalb ist es sachgerecht, den in § 10 Abs. 2 FwEVO aufgeführten Rahmensatz zusätzlich um 20 % anzuheben.

5. Jugendfeuerwehrwarte und der Leiter von Vorbereitungsgruppen, § 11 Abs. 4 FwEVO

Eine qualitative hochwertige Jugendarbeit ist für die Gewinnung von Nachwuchs für die Feuerwehr sehr wichtig. Die Jugendfeuerwehrwarte haben neben der Feuerwehrausbildung der Jugendlichen oftmals auch sehr aufwendige sonstige Aktivitäten zu organisieren und zu betreuen. Hierzu gehören Ausflüge, Wettbewerbe aller Art, Jugendfeuerwehr-Zeltlager usw., welche einen erheblichen zeitlichen und sonstigen Aufwand verursachen und für die die Jugendfeuerwehrwarte neben viel Freizeit oftmals auch Teile ihres Erholungsurlaubs opfern. Die derzeit in § 11 Abs. 4 FwEVO geregelte Aufwandsentschädigung in Höhe von 39,41 EUR wird der Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand der Tätigkeit für die Nachwuchsgewinnung der Freiwilligen Feuerwehren nicht gerecht.

Der Entschädigungssätze der Jugendfeuerwehrwarte und der Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr sollten um zusätzlich 20 % angehoben werden.

Auch sollte gesetzlich die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch der Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt werden kann, wobei der Entschädigungssatz höchstens



24.05.2023

Seite 4 / 4

50 % der Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwarts und des Leiters von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr betragen sollte.

6. Ehrenamtliche Gerätewarte, § 11 Abs. 4 FwEVO

Nach § 3 Abs. 6 FwVO haben die Gemeinden Gerätewarte zur Prüfung, Wartung und Pflege der komplexen Feuerwehrausrüstung zu bestellen. Die ehrenamtlichen Gerätewarte ersparen den Gemeinden durch ihre Tätigkeit erhebliche Kosten und sorgen für einen sicheren Zustand der im Einsatz benötigten Ausbildung. Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Gerätewarte muss angemessen erhöht werden, da anderenfalls zu befürchten ist, dass noch mehr als bisher auf private Werkstätten zurückgegriffen wird, was zu wesentlich höheren Aufwendungen führt.

Der in § 11 Abs. 4 FwEVO geregelte Rahmensatz des ehrenamtlichen Gerätewarts sollte um zusätzlich 20 % angehoben werden.

Überdies könnte die Option gesetzlich eröffnet werden, dass der Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung erhalten kann, wobei der Entschädigungssatz höchstens 50 % der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Gerätewarts betragen sollte.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen und Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Heinz Frieden



Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V., Lindenallee 41-43, 56077 Koblenz

Ministerium des Innern und für Sport
Herrn Eric Schäfer
Abteilungsleiter
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Koblenz, den 09. Mai 2023

Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

Sehr geehrter Herr Schäfer,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 08. Mai 2023 und haben zu der Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung folgenden Vorschlag:

Die Einsätze und Aufgaben der Feuerwehr werden immer komplexer und sind dem ständigen Wandel unterzogen. Insbesondere die Einsätze der Technischen Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Starkregenereignissen, Unwettern und Stürmen nehmen zu. Die Bedeutung der Feuerwehren bei der Schadensbekämpfung nach Naturereignissen als auch die Notwendigkeit, flächendeckend Feuerwehren mit einer hohen Anzahl Feuerwehrangehörige verfügbar zu haben, wächst. Nur mit einer flächendeckenden Feuerwehrstruktur lassen sich großflächige Einsätze - auch über mehrere Tage hinweg - erfolgreich bewältigen. Es ist sachgerecht, dass der bedeutend höhere Aufwand und der hohe Einsatz der Feuerwehren angemessen honoriert werden. Es sollte daher nicht nur eine Anpassung der Entschädigungssätze an die gestiegenen Lebenshaltungskosten erfolgen. Vielmehr sollte eine Anpassung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung den erheblich gestiegenen Grad der Verantwortung berücksichtigen.

1. Erhöhung der Entschädigungssätze

Die Sätze der Aufwandsentschädigungen sind um **50 %** anzuheben.

2. Kaufmännisches Runden der Entschädigungssätze

Die Sätze der Aufwandsentschädigungen sollten kaufmännisch gerundet werden, so dass die derzeit bestehende Kommaschreibweise der Entschädigungssätze entfällt.



3. Erweiterung des Geltungsbereichs, § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f und g FwEVO

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f und g FwEVO sollte um die Funktion des Vertreters der Jugendfeuerwehrwarte, VG-Jugendwarte und Stellv., Vertreter der Leitung der Kinderfeuerwehr und des Vertreters der ehrenamtlichen Gerätewarte ergänzt werden.

4. Wehrführer, § 10 Abs. 2 FwEVO

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Wehrführers beträgt derzeit weniger als 1/3 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Wehrleiters und ist anzuheben. Auf die Wehrführer sind in den letzten Jahren erheblich erweiterte Aufgaben zugekommen, die zu einem erhöhten Aufwand und zu einer höheren zeitlichen Belastung geführt haben. Auch die Anforderungen an die Ausbildung der örtlichen Wehrführer sind beträchtlich. Deshalb ist es sachgerecht den Entschädigungssatz anzupassen. Bemessungsgrundlage für die Aufwandsentschädigung sollte der Entschädigungssatz des Wehrleiters sein.

Der Entschädigungssatz des Wehrführers sollte sich aus dem Entschädigungssatz des Wehrleiters ableiten lassen. Die monatliche Aufwandsentschädigung des Wehrführers und Führers mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, sollte 50 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des Wehrleiters betragen.

5. Stellvertretende Wehrleiter/Wehrführer, § 10 Abs. 3 FwEVO

Die stellvertretenden Wehrleiter/Wehrführer bekommen derzeit eine Entschädigungszahlung, der die Hälfte, der für die Wehrleiter/Wehrführer festgesetzten Aufwandsentschädigung, nicht übersteigen darf (teilweise wird dieser Betrag bei mehreren Stellvertretern zwischen diesen weiter aufgeteilt). Dieser Satz sollte von 50 % auf 75 % angehoben werden.

Nimmt der ständige Vertreter des Wehrleiters, des Wehrführers und des Führers mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, einen Teil der Aufgaben regelmäßig wahr, so sollte er eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten, die 75 %, der für den Funktionsträger (Wehrleiter/Wehrführer) festgelegten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf. § 10 Abs. 3 FwEVO ist insoweit neu zu regeln.

Hinsichtlich einer vollen Aufgabenwahrnehmung der Vertreter des Wehrleiters und Wehrführers gilt weiterhin § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 FwEVO entsprechend.

6. Jugendfeuerwehrwarte, VG-Jugendwarte, Leitung der Kinderfeuerwehr § 11 Abs. 4 FwEVO

Eine qualitative hochwertige Kinder- und Jugendarbeit ist für die Gewinnung von Nachwuchs für die Feuerwehr sehr wichtig. Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leitung der Kinderfeuerwehr haben neben der altersgerechten feuerwehrtechnischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen oftmals auch sehr aufwendige sonstige Aktivitäten zu organisieren und zu betreuen. Hierzu gehören Ausflüge, Wettbewerbe aller Art, Jugendfeuerwehr-Zeltlager usw., die einen erheblichen zeitlichen und sonstigen Aufwand verursachen, und für die die Jugendfeuerwehrwarte neben viel Freizeit oftmals auch Teile ihres Erholungsurlaubs opfern. Die derzeit geregelte Aufwandsentschädigung in Höhe von 34,27 Euro wird der Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand der Tätigkeit für die Nachwuchsgewinnung der Freiwilligen Feuerwehren nicht gerecht.

Als neue Bemessungsgrundlage des Entschädigungsbetrags der Jugendfeuerwehrwarte und der Leitung der Kinderfeuerwehr sollte der Entschädigungsbetrag des Wehrführers herangezogen werden und aus diesem abgeleitet werden. Entsprechend der Regelung des Wehrführers sollte hier ein Entschädigungskorridor eingeführt werden. Die monatliche Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwarts und des Leiters einer Kinderfeuerwehr sollte 75 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des Wehrführers betragen.



Weiterhin sollte auch eine Regelung für Stellvertreter aufgenommen werden (siehe hierzu Nr. 3). Der Entschädigungs-satz des Stellvertreters sollte 75 % des Entschädigungssatzes des Jugendfeuerwehrwerts bzw. Leiters der Kinderfeuerwehr nicht übersteigen.

Außerdem sollte in die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung der Verbandsgemeinde Jugendwarte und Stellvertretung aufgenommen werden.

Desweiteren sollte bei Zeltlagern etc. der Lohnausfall für alle Betreuenden und nicht nur für die anerkannten Jugendwarte bzw. Leitung der Kinderfeuerwehr geregelt werden. Hier sind ausnahmslose alle Betreuer notwendig und wichtig und hier kann eine Lohnfortzahlung nicht am amtlichen bestellten Jugendwarte bzw. Leiter der Kinderfeuerwehr orientiert werden. Zeltlager und Lagerfreizeiten ziehen sich über mehrere Tage und bedeuten eine logistische und pädagogische Meisterleitung, daher ist hier eine Notwendigkeit gegeben alle Betreuenden entsprechende Lohnfortzahlung zu gewähren.

Derzeit wird in § 11 Abs. 4 FwEVO die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f bis i FwEVO geregelt. Aufgrund der großen Bedeutung der Nachwuchsarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren für die Nachwuchsgewinnung und Ausbildung des Nachwuchses sollte der Jugendfeuerwehrwart und der Leitung der Kinderfeuerwehr allein in Absatz 4 geregelt werden. Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe g bis i FwEVO verschieben sich in einen neuen Absatz 5.

7. Ehrenamtliche Gerätewarte, § 11 Abs. 4 FwEVO – neu § 11 Abs. 5 FwEVO

Nach § 3 Abs. 6 FwVO haben die Gemeinden Gerätewarte zur Prüfung, Wartung und Pflege der komplexen Feuerwehrausrüstung zu bestellen. Die ehrenamtlichen Gerätewarte ersparen den Gemeinden durch ihre Tätigkeit erhebliche Kosten und sorgen für einen sicheren Zustand der im Einsatz benötigten Ausrüstung. Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Gerätewarte muss angemessen erhöht werden, da anderenfalls zu befürchten ist, dass noch mehr als bisher auf private Werkstätten zurückgegriffen wird, was zu wesentlich höheren Aufwendungen führt.

Als neue Bemessungsgrundlage des Entschädigungsbetrags der ehrenamtlichen Gerätewarte sollte der Entschädigungsbetrag des Wehrführers herangezogen werden und aus diesem abgeleitet werden. Die monatliche Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Gerätewarts sollte 75 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des Wehrführers betragen. Weiterhin sollte auch eine Regelung für Stellvertreter aufgenommen werden (siehe hierzu Nr. 3). Der Entschädigungssatz des Stellvertreters sollte 75 % des Entschädigungssatzes des ehrenamtlichen Gerätewarts nicht übersteigen.

Bei Fragen steht Ihnen die Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hachemer
Präsident

Dirk Ströder
Landesjugendfeuerwehrwart

Jeder ist gefragt!
Unabhängig von
Dienstgrad und
Funktion.

DIE KOMPETENZ
IM KATASTROPHEN- UND
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

FEUERWEHREN
IN RHEINLAND-PFALZ

Feuerwehren in Rheinland-Pfalz – nah und kompetent vor Ort!

Konferenz im Leitstellenbereich Trier

NAH » KOMPETENT » VOR ORT

Mit der „Birkweiler Erklärung“ haben wir ein gemeinsames Positionspapier herausgegeben, welches auch eine entsprechende Anerkennung in der Politik und Feuerwehrwelt erfahren hat.
Zuvor gab es schon das Zukunftspapier, den Wertekongress und das Strategiepapier Feuerwehr 2030.
Die Weiterführung all dessen soll in den sogenannten „Konferenzen in den Leitstellenbereichen“ stattfinden.

Daher laden wir alle Interessierten aus den Feuerwehren und der Politik
am 26. August 2023 im
Katastrophenschutzzentrum des Landkreises Bernkastell-Wittlich
Schloßstraße 31, 54516 Wittlich
zur ersten Konferenz der Leitstelle Trier ein.

Programm

- 09:30 Uhr Begrüßungskaffee
- 10:00 Uhr Beginn
Begrüßung durch den Präsidenten
Grüßwort
- 10:15 Uhr Einstiegsreferat
- 10:45 Uhr Workshops Phase 1
- 11:45 Uhr Kaffeepause
- 12:00 Uhr Workshops Phase 2
- 13:00 Uhr Mittagspause
- 13:30 Uhr Vorstellung der Ergebnisse
- 14:45 Uhr Ende

Themen

Block 1 „Rahmenbedingungen – Politik und Kommunales“

Moderator: Hans Georg Balthasar

- Aktualität LBKG, FwVO, KatSO, etc.
- Feuerwehr in 10 Jahren
- FSJ/BUFDI – eine Chance
- Landesoberbehörde Brand- und Katastrophenschutz
- Haupt- und Ehrenamt

Block 2 „Einsatz“

Moderator: Jens Thiele und Stephan Tusch

- Aktuelles System zeitgemäß?
- Lagerhaltung von Einsatzmaterial (Alarmlager)
- Langandauernde Einsatzlagen auch unter Einbindung von Spontanhelfern
- Bevölkerungsschutz auch unter Einbindung der Wirtschaft
- Integrierte Katastrophenschutzzentren

Block 3 „Technik / Ausrüstung / Ausbildung“

Moderator: Jörg Teusch

- Standard- und / oder Individuallösung
- Leitstelle der Zukunft
- Persönliche Schutzausrüstung
- Digitalisierung
- Ausbildung – Wer? Wie? Was?

Block 4 „Verbandsarbeit“

Moderator: Peter Gerhards und Benedikt Wolter

- Erwartungen
- Möglichkeiten
- Facharbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Nachwuchsgewinnung / -förderung
- Mitgliederbetreuung
- Gewaltprävention



**Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz lädt alle Kameradinnen und Kameraden des Landes ein,
gemeinsam über die Zukunft unserer Feuerwehren im Land zu diskutieren.**



Anmelden könnt Ihr Euch, unabhängig von Dienstgrad und Funktion, unter <https://feuerwehr-rheinlandpfalz.de/leitstellenkonferenz/>
Anmeldeschluß ist der 15. August 2023. Begrenzte Teilnehmerzahl, die Reihenfolge der Anmeldung zählt.

Wenn Ihr an diesem Termin verhindert seid, könnt Ihr Euch auch gerne auf unserer Homepage mit Euren Anregungen und Wünschen äußern. Solltet Ihr Fragen haben, wendet Euch an die Landesgeschäftsstelle, Frau Thum, unter Telefon: 0261/97434-15 oder per E-Mail unter thum@lfv-rlp.de





Kreisfeuerwehrverband Bernkastel-Wittlich e.V.

Vorsitzender Peter Gerhards, Im Flürchen 14, 54533 Laufeld



Auszeichnung zum 50. Dienstjubiläum für Feuerwehrkräfte im aktiven Dienst

Der Kreisfeuerwehrverband Bernkastel-Wittlich macht hierzu folgenden Vorschlag: Da bereits Ehrungen für aktive Dienstzeiten in der Feuerwehr Rheinland-Pfalz in Gold bestehen, schlagen wir vor, dass für das 50. Dienstjubiläum folgende Regelung eingeführt wird:

1. **Ehrenbrief** zum Jubiläum durch die Ministerpräsidentin / den Ministerpräsidenten
2. **Zahlung einer Anerkennungsprämie** in Höhe von 1500 €

Die Schaffung eines eigenen Ehrenzeichens als **dritte** Auszeichnung in Gold halten wird für unpassend. Hier sollte eine Würdigung mit monetärer Gestaltung dem besonderen Anlass Rechnung tragen. Somit hat der Geehrte zusammen mit seiner Familie eine Möglichkeit, mit ihnen ein besonderes Vorhaben zu verwirklichen. Sollte Jemand auf eine besondere Bandschnalle hoffen, so kann er über den DFV das Abzeichen „50 Jahre“



erwerben.

Beispiele von Bundesländern, die hiervon erfolgreich zur Anerkennung und Wertschätzung des Ehrendienstes Gebrauch machen:

Hessen:

Die Anerkennungsprämie wird gestaffelt nach Dienstzeit in der Einsatzabteilung in jeweils 10-jährigem Abstand vergeben. Nach 10 Jahren aktiver Dienstzeit wird eine Prämie von 250 €, nach 20 Jahren von 400 €, nach 30 Jahren von 600 € und nach 40 Jahren von 1.000 € ausgezahlt. Die Anerkennungsprämie für 50 Jahre wird noch festgelegt.

Brandenburg:

Vorgesehen sind **Prämienzahlungen** für langjährige Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr beziehungsweise in einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation für zehn, zwanzig, dreißig, vierzig und fünfzig Jahre aktiver ehrenamtlicher Tätigkeit. Hier sind für den Bereich der Feuerwehr die Staffelungen von 500, 750, 1.000, 1.250 und 1.500 Euro und für den Bereich der Hilfsorganisationen von 250, 375, 500, 625 und 750 Euro vorgesehen. Die Zahlungen werden vollständig aus Landesmitteln geleistet.

Für seine Mitglieder aktiv!

eMail

Betreff: Vorschlag für 50. Dienstjubiläum 23.05.2023 11:42:39
An: post@lfv-rlp.de
Von: peter.gerhards@myquix.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1

Vorschlag_50. Dienstjubiläum.pdf 562.714 Bytes 23.05.2023 11:42:39

Hallo,

der KfV Bernkastel-Wittlich schlägt hierzu den in der Anlage beigefügte Vorschlag vor.

Zur Finanzierung sei gesagt, dass wir es tolerieren würden, wenn die benötigten Finanzmittel aus der Feuerschutzsteuer finanziert werden. Es kommt ja dem Jubilar, der ein halbes Jahrhundert fürs Ehrenamt tätig war, zugute!

Mit freundlichen Grüßen

Peter Gerhards

Vorsitzender

KfV Bernkastel-Wittlich

Tel. 0170-4170618

peter.gerhards@myquix.de

Im Flürchen 14, 54533 Laufeld

Entwurf

DAS GOLDENE FEUERWEHR-EHRENZEICHEN

FÜR 50-JÄHRIGE AKTIVE, PFLICHTTREUE
TÄTIGKEIT BEI DER FEUERWEHR

Analog des Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen für 45-jährige Tätigkeit bei der Feuerwehr



Entwurf Skizze E. Krahe 4-2023
Foto ohne Maßstab